



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen
Hachestraße 61
45127 Essen

Az. 641pa/052-2024#030
Datum: 11.12.2025

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Unna (Lünern), Erneuerung BÜ "Lünerner Bahnhofstraße““

in der Gemeinde Unna (Lünern)

Bahn-km 193,708 bis 193,708

der Strecke 2103 Dortmund - Soest

Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Königstraße 57
47051 Duisburg

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Genehmigung des Plans.....	4
A.2	Planunterlagen.....	4
A.3	Konzentrationswirkung.....	5
A.4	Nebenbestimmungen.....	6
A.4.1	Naturschutz und Landschaftspflege	6
A.4.2	Immissionsschutz.....	6
A.4.3	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	6
A.4.4	Unterrichtungspflichten	6
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	6
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	6
A.7	Sofortige Vollziehung	6
A.8	Gebühr und Auslagen	7
A.9	Hinweise	7
B.	Begründung	8
B.1	Sachverhalt.....	8
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	8
B.1.2	Verfahren	8
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	9
B.2.1	Rechtsgrundlage	9
B.2.2	Zuständigkeit.....	9
B.3	Umweltverträglichkeit.....	9
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	10
B.4.1	Planrechtfertigung	10
B.4.2	Abweichungen vom Regelwerk	11
B.4.3	Abschnittsbildung	11
B.4.4	Variantenentscheidung	11
B.4.5	Raumordnung und Landesplanung	11
B.4.6	Wasserhaushalt	11
B.4.7	Naturschutz und Landschaftspflege	11
B.4.8	Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet).....	11
B.4.9	Artenschutz	11
B.4.10	Immissionsschutz.....	11
B.4.11	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	11
B.4.12	Land- und Forstwirtschaft	11
B.4.13	Denkmalschutz.....	11
B.4.14	Brand- und Katastrophenschutz	11
B.4.15	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	11

B.4.16	Straßen, Wege und Zufahrten	11
B.4.17	Kampfmittel	11
B.4.18	Sonstige öffentliche Belange	11
B.4.19	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	11
B.4.20	Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen	11
B.4.21	12
B.5	Gesamtabwägung	12
B.6	Sofortige Vollziehung	12
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	12
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	13

Auf Antrag der DB InfraGO AGDB InfraGO AG, I.II-W-P-N, Programme NRW (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Unna (Lünern), Erneuerung BÜ "Lünerner Bahnhofstraße““, in der Gemeinde Unna (Lünern), [optional] im Landkreis , Bahn-km 193,708 bis 193,708 der Strecke 2103,Dortmund - Soest, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 24.04.2024, 12 Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtsplan Planungsstand: 24.04.2024, Maßstab 1 : 1000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan Planungsstand: 24.04.2024, Maßstab 1 : 1000	nur zur Information
2.3	Bestehender Zustand der Anlage Planungsstand: 24.04.2024, 2 Seiten	nur zur Information
3	Lageplan Planungsstand: 24.04.2024, Maßstab 1 : 500	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 24.04.2024, 5 Blätter	genehmigt
5	Grunderwerbsplan Planungsstand: 24.04.2024, Maßstab 1 : 200	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand: 24.04.2024, 3 Blätter	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
7.1	Kreuzungsplan Planungsstand: 24.04.2024, Maßstab 1 : 200	genehmigt
7.2	Streuwinkelplan Planungsstand: 24.04.2024, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
7.3	Markierungs- und Beschilderungsplan Planungsstand: 24.04.2024, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
7.4	Schleppkurvenplan Planungsstand: 24.04.2024, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
8	Längsschnitt Planungsstand: 24.04.2024, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
9	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan Planungsstand: 24.04.2024, Maßstab 1 : 200	genehmigt
10	Leitungsbestandsplan Planungsstand: 24.04.2024, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
11.1	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Planungsstand: 24.04.2024, 24 Seiten	genehmigt
11.1.1	Bestands- und Konfliktplan Planungsstand: 24.04.2024, Maßstab 1 : 500	nur zur Information
11.1.2	Maßnahmenplan Teil1 Planungsstand: 24.04.2024, Maßstab 1 : 500	genehmigt
11.1.2	Maßnahmenplan Teil 2 Planungsstand: 24.04.2024, Maßstab 1 : 500	genehmigt
11.2	FINK – Maßnahmenblätter Planungsstand: 24.04.2024, X Seiten	nur zur Information
11.3	FFH – Relevanzabschätzung Planungsstand: 24.04.2024, 14 Seiten	nur zur Information
12	Schallschutz Planungsstand: 24.04.2024, 36 Seiten	nur zur Information
13	Baugrund- und Gründungsgutachten Planungsstand: 24.04.2024, 20 Seiten	nur zur Information

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege

A.4.2 Immissionsschutz

A.4.2.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

A.4.2.2 Stoffliche Immissionen

A.4.3 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

A.4.4 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, [ggf. weitere Stellen wie z. B. der Gemeinde, der Kreisverwaltung, der unteren Naturschutzbehörde etc.] möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Unna (Lünern), Erneuerung BÜ "Lünerner Bahnhofstraße"“ hat Erneuerung des Bahnübergangs Lünerner Bahnhofsstraße zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 193,708 bis 193,708 der Strecke 2103 Dortmund - Soest in Unna (Lünern).

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG, I.II-W-P-N, Programme NRW (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 21.05.2024, Az. BÜ Lünerner Bahnhofstraße, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Unna (Lünern), Erneuerung BÜ "Lünerner Bahnhofstraße"“ beantragt. Der Antrag ist am 22.05.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Mit Schreiben vom 25.06.2024 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 14.08.2024 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 07.01.2025, Az. 641pa/052-2024#030, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	[Gemeinde] Stellungnahme vom [TT.MM.JJJJ], Az.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

[im Einzelnen ausführen]

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, I.II-W-P-N, Programme NRW.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft [Unzutreffendes streichen] *den Neubau / die Änderung* [Unzutreffendes streichen] *eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörenden Betriebsanlagen einschließlich Bahnstromfernleitungen, Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG / einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen*,

insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß [Unzutreffendes streichen] § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG (vorprüfungspflichtiges Neuvorhaben) / § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 UVPG (vorprüfungspflichtiges Änderungsvorhaben mit UVP-Pflicht im Ausgangsvorhaben) / § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG (vorprüfungspflichtiges Änderungsvorhaben ohne UVP-Pflicht im Ausgangsvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist [näher ausführen]. Die Planung dient [Ausführungen zur Planrechtfertigung].

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts

B.4.2 Abweichungen vom Regelwerk

B.4.2.1 Zustimmung im Einzelfall (ZiE)

B.4.2.2 Ausnahmen von der Anwendung der TSI gemäß § 5 TEIV

B.4.3 Abschnittsbildung

B.4.4 Variantenentscheidung

B.4.5 Raumordnung und Landesplanung

B.4.6 Wasserhaushalt

B.4.6.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

B.4.6.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

B.4.7 Naturschutz und Landschaftspflege

B.4.8 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)

B.4.9 Artenschutz

B.4.10 Immissionsschutz

B.4.10.1 Baubedingte Lärmimmissionen

B.4.10.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

B.4.10.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

B.4.10.4 Betriebsbedingte Erschütterungsimmissionen

B.4.10.5 Immissionen durch sekundären Luftschall

B.4.10.6 Immissionen durch elektromagnetische Felder

B.4.10.7 Stoffliche Immissionen

B.4.11 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

B.4.12 Land- und Forstwirtschaft

B.4.13 Denkmalschutz

B.4.14 Brand- und Katastrophenschutz

B.4.15 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

B.4.16 Straßen, Wege und Zufahrten

B.4.17 Kampfmittel

B.4.18 Sonstige öffentliche Belange

B.4.19 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

B.4.20 Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen

B.4.21

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

[nähere Ausführungen zur Gesamtabwägung]

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

[Einschlägige Rechtsbehelfsbelehrung bitte über das Menüband „Fabasoft eGov-Suite“ und dort über die Schaltfläche „Text“ einfügen - hierbei die Option „Formatiert“ nutzen. Den richtigen Textbaustein über die Matrix des Referates 51 heraussuchen.]

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen

Essen, den 11.12.2025

Az. 641pa/052-2024#030

EVH-Nr. 3516607

Im Auftrag

(Dienstsiegel)